

Erfahrungen mit Entkriminalisierung, kontrollierter Abgabe und Regulierung

Forum 3: Erfahrungen und aktuelle Diskussion in der Schweiz - Polizeisicht

Frankfurter Fachtagung zu Cannabis
17. November 2014

Beat Rhyner

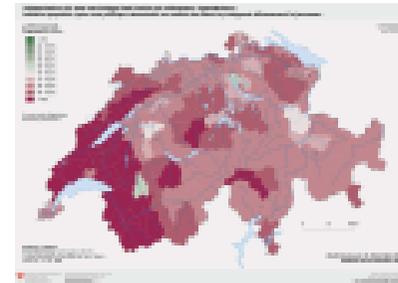
Kriminalpolizei Stadtpolizei Zürich

Themen

- aktuelle Rechtslage / Regulierung
- Ordnungsbussen-Modell CH
- Schwachstellen der aktuellen Regelung
- Cannabis Social Clubs und „Forschungsprojekte“
- Legalisierung / Regulierung aus polizeilicher Sicht
- Handlungsbedarf

Betäubungsmittelgesetzgebung

- 2008 Revision BetmG in Volksabstimmung
 - klar angenommen (2/3 Mehrheit)
 - 4 Säulen Prinzip
 - heroingestützte Behandlung
- 2008 gleichzeitig Hanf-Initiative
Legalisierung Cannabis deutlich abgelehnt
(2/3 nein, alle Kantone nein)



Hanf-Initiative 2008

Art. 105a (neu) Hanf¹

Der Konsum psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze sowie ihr Besitz und Erwerb für den Eigenbedarf sind straffrei.² Der Anbau von psychoaktivem Hanf für den Eigenbedarf ist straffrei.³ Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit psychoaktiven Substanzen der Hanfpflanze.⁴ Der Bund stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass dem Jugendschutz angemessen Rechnung getragen wird. Werbung für psychoaktive Substanzen der Hanfpflanze sowie Werbung für den Umgang mit diesen Substanzen sind verboten.

Ordnungsbussen-Modell 2013

- **1. Oktober 2013 Revision BetmG**
- Cannabis-Konsumenten ab 18 Jahren werden nur noch mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken bestraft. Dies gilt bei einem Besitz von maximal 10 Gramm eines cannabishaltigen Produkts.
- **2014 Ideen für „Social Clubs“ und „Forschungsprojekte“**
Mehrere Städte, darunter Genf, Bern und Zürich, wollen sich an einem Forschungsprojekt beteiligen, das den Konsum und Handel von Cannabis für einen begrenzten Zeitraum legalisiert.

Bis 1.10.2013 „Kriminalisierung“

- Erwerb, Besitz und Konsum = Übertretung (Ordnungswidrigkeit)
- Bussen durch Strafbehörden in ordentlichem Strafverfahren
- ca. 200 Franken Bussgeld (Euro 160) (plus Gerichtsgebühren)

Medienberichterstattung

Ordnungsbussenverfahren

„Ab 1. Oktober 2013 werden Erwachsene, die nicht mehr als 10 Gramm Cannabis bei sich tragen, nur noch mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 100 Franken bestraft. Es gibt weder eine Verzeigung noch ein ordentliches Strafverfahren. Mit dieser Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sollen Polizei und Justiz entlastet und Kosten gespart werden. Damit behandelt die Schweiz in Zukunft geringfügigen Cannabiskonsum ähnlich wie eine Verkehrsbusse und macht einen Schritt in Richtung Legalisierung.“

Medienberichterstattung Ordnungsbussenverfahren

„Geht es nach dem Willen der Kommissionsmehrheit, gilt das Ordnungsbussensystem zudem nur für Kiffer, die keine grossen Mengen an Cannabis mit sich führen. Die Grenze legte das Parlament hier bei 10 Gramm fest: Bis zu 10 Gramm gelten als «geringfügige Menge», bei grösseren Mengen wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet.“

Bundesrat / Parlament

- *„Damit soll der Polizei und Justiz ein einfaches Instrument zur Verfügung gestellt werden, um das vom Gesetzgeber vorgesehene Verbot des Cannabiskonsums konsequent und mit adäquatem Aufwand zu ahnden. Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung der bis anhin sehr heterogenen Sanktionspraxis erreicht werden.“*

1.10.2013 Ordnungsbussen „Entkriminalisierung“

- Von Polizei beobachteter Konsum:
Ordnungsbusse 100 Franken (80 Euro)
- Sofern max. 10 Gramm mitgeführt werden
(darüber ordentliches Strafverfahren)
- Erst ab 18 Jahren
< 18 Jahre: Anzeige an
Jugend-anwaltschaft (Jugendschutz)

Statistik

- Erste Ergebnisse zeigen unterschiedliche Praxis / Zahlen Ordnungsbussen
- Stadt Basel 90
- Kanton Bern 200
- Kantonspolizei Zürich 700
- Kanton St. Gallen 900 (2014)
- Stadt Genf und Kanton Waadt je 600 (Okt – Dez 2013)

Stadt Zürich

Erwerb, Besitz, Konsum, OB

- *VERZEIGUNGEN Jan 2013 – Sep 2013: 2'999*
- *VERZEIGUNGEN Jan 2014 – Sep 2014: 1'061*
- ***ORDNUNGSBUSSEN Jan 2014 – Sep 2014: 1'450***

- **Abnahme von 1'938 Verzeigungen stehen 1'450 Ordnungsbussen** in der gleichen Periode gegenüber.
- Insgesamt also im Vergleich zur Vorjahresperiode rund **500 Fälle** weniger

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

- Suboptimale Regelung
- Kein klare Linie
- Rechtsunsicherheit
- Unterschiedliche Anwendungspraxis
- Wenig verständliche Regelung
- Straffloser Besitz, strafbarer Konsum ?
- Einziehungsproblematik bei straflosem Besitz

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

- Von Polizei beobachteter Konsum:
Ordnungsbusse 100 Franken (80 Euro)
- Anderweitig festgestellter/nachweisbarer Konsum: ordentliches Strafverfahren
(insbes. eigene Aussagen, der Ehrliche wird bestraft)

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

- Sofern max. 10 Gramm mitgeführt werden (darüber ordentliches Strafverfahren)
- Praktikabilität auf der Strasse für Polizist?
- Warum nicht generell Ordnungsbusse solange kein Verdacht auf Handel?

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

- Erst ab 18 Jahren
< 18 Jahre: Anzeige an
Jugend-anwaltschaft (Jugendschutz)
- (zu) hohe Altersgrenze
- Wenig Verständnis bei Betroffenen
- (formal) Kriminalisierung der
Jugendlichen, Jugendstrafrecht schärfer
als Erwachsenenstrafrecht

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

Art. 19a BetmG

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht (*Erwerb, Besitz*), wird mit Busse bestraft.
2. In **leichten Fällen** kann das Verfahren **eingestellt oder von einer Strafe abgesehen** werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

Art. 19b BetmG

- ¹ Wer nur eine **geringfügige Menge** eines Betäubungsmittels **für den eigenen Konsum vorbereitet** oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist **nicht strafbar**.
- ² (neu 1.10.13 zusammen mit OBV) **10 Gramm** eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

Unterscheidung Ordnungsbussenverfahren
für polizeilich beobachteten Konsum von
Erwachsenen

und Art. 19a und Art. 19b BetmG ausserhalb
OB-Verfahren

Art. 19a und 19b gelten zudem sowohl für
Erwachsene als auch für Jugendliche

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

- Zwei 17-Jährige sitzen auf einer Parkbank und rauchen einen Joint.
- Einer wird beim Rauchen gesehen/erwischt = Jugendstrafverfahren
- Der andere hat 5 Gr. in der Tasche, wird aber nicht beim Rauchen gesehen = strafloser Besitz von 5 Gr. ?
- Gibt er zu, dass er den Joint gedreht und dem Kollegen zum gemeinsamen Rauchen gegeben hat = Verfahren wegen Drogenhandels

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

- Wenig Verständnis auf der Strasse
- Unterschiedlicher Unrechtsgehalt
Erwerb/Besitz und Konsum ?
- Unterschiedlicher Unrechtsgehalt
öffentlicher/beobachteter Konsum vs.
„privater/anderweitig nachgewiesener
Konsum“ ?

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

*Wer nur eine **geringfügige Menge (10 Gr)** eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet (...) ist nicht strafbar.*

Sie drehen einen Joint

Sie kaufen 10 Gr....

Sie sind bei einer Polizeikontrolle im Besitz von 10 Gr.....

Sie ziehen auf ihrem Balkon zwei Hanfpflanzen.....

Unterschied leichter Fall vs. geringfügige Menge ?

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

- Sie kaufen 5 Gramm und werden erwischt
- Bestrafungspraxis aktuell:
 - Straflos, keine Anzeige, 19b
(mit ohne Beschlagnahme ?)
 - Ordnungsbusse 100 Franken, OBV
 - ordentliches Strafverfahren
 - ohne Busse ohne Gebühren, 19b
 - ohne Busse mit Gebühren, 19b
 - mit Busse mit Gebühren, 19a

Besser wäre

- Erwerb, Besitz und Konsum immer Ordnungsbusse
- Mit Mengengrenze (10 gr) oder ohne (solange kein Verdacht Handel)
- Tiefere (realistischere) Altersgrenze

Fazit Modell Schweiz

- gemischte Bilanz
- Weitgehende Entkriminalisierung
- Unklare/uneinheitliche, teilweise unlogische, komplizierte und wenig praktikable Regelung
- Chance nicht bzw. zu wenig genutzt

Legalisierung Schweiz

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

26.09.2012

1226.

Postulat von Bastien Girod und Matthias Probst betreffend Cannabis, Pilotversuch für kontrollierten Verkauf; Bericht und Abschreibung

IDG-Status: öffentlich

Am 30. August 2006 reichten die Gemeinderäte Bastien Girod und Matthias Probst (beide Grüne) folgendes Postulat, GR Nr. 2006/346 ein, welches dem Stadtrat am 16. Juni 2010 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie folgende Massnahmen umzusetzen sind:

1. In Form eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuches wird in der Stadt Zürich der kontrollierte Verkauf von Cannabis eingeführt.
2. Im Rahmen seiner Präventionsbemühungen erarbeitet der Stadtrat mit den Schulen und den Fachorganisationen eine Strategie zur Aufklärung und Beratung von Jugendlichen. Im Vordergrund steht dabei nicht das gescheiterte Ziel der Abstinenz, sondern die pragmatische Vermittlung der belegbaren Gefahren eines übermässigen Konsums von Rauschmitteln – welcher Art auch immer – auf das schulische Fortkommen und die Gesundheit.
3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht über die getroffenen Massnahmen und ihre Auswirkungen.
4. Der kontrollierte Verkauf an unter 18 Jährige ist ausgeschlossen.



Stadt Zürich
Stadtpolizei

Dienstag, 4. November 2014 · Nr. 256

INTERNATIONAL

Neue Zürcher Zeitung

Das Cannabis-Verbot in den USA bröckelt

Mehrere Initiativen zur Lockerung oder Abschaffung des Verbots stehen zur Abstimmung

Im Schatten der Kongresswahlen finden am Dienstag mehrere Abstimmungen in Teilstaaten statt. Besonderes Interesse gilt dabei Initiativen für eine Lockerung oder Abschaffung des Cannabis-Verbots. Die Befürworter hoffen auf einen Dammbbruch.

Peter Winkler, Washington

Der Satiriker Bill Maher war bereits im Juni 2013 davon überzeugt: «Gras ist die neue gleichgeschlechtliche Ehe.» So wie das Verbot der Schwulenehe unaufhaltsam zu fallen scheint, so gibt es auch im Fall von Cannabis Anzeichen für eine grundlegende Trendwende. Schon im Oktober 2013 befürwortete in einer Langzeit-Umfrage des Instituts Gallup erstmals eine Mehrheit der Befragten die Legalisierung von Marihuana.

Grundlegende Veränderung

Am Dienstag wird in drei amerikanischen Teilstaaten und im Hauptstadtbezirk Washington über Vorlagen abgestimmt, die eine Abschaffung oder eine Lockerung des Cannabis-Verbots anstreben. In Alaska und Oregon sollen Besitz und Konsum im kleinen Rahmen ganz legal werden. Diese Staaten würden Colorado und Washington folgen, welche Cannabis ähnlich wie Alkohol gesetzlich regulieren. In Washington DC soll der Besitz kleiner Mengen nicht mehr strafbar sein, und in Florida sollen Cannabisprodukte für gewisse medizinische Zwecke zugelassen werden.

Für die Anhänger einer Cannabis-Legalisierung stehen naturgemäss die Abstimmungen in Alaska und Oregon im Mittelpunkt des Interesses. Sollten beide Teilstaaten dem Vorbild Colorado und Washingtons folgen, käme dies wohl einer Art Dammbbruch gleich. In verschiedenen weiteren Teilstaaten sind nämlich gleiche Bestrebungen im Gange. Viel Gewicht wird vor allem der Cannas-



Am ersten Tag nach der Cannabis-Freigabe in Colorado stehen Käufer vor einem Marihuana-Laden Schlange. (AP/WIDE WORLD)

offenbar zum ersten Mal auch die legale Cannabis-Branche mit namhaften Geldbeträgen in die Wahlkämpfe gestiegen. Die Gegner haben dagegen nur in Florida in der Gestalt des Kasino-Moguls Sheldon Adelson einen gewichtigen Geldgeber gefunden. Er soll laut der «New York Times» fünf Millionen Dollar gespendet haben, was 86 Prozent des Budgets des Abstimmungskampfs der Gegner ausmachte.

Die politische Landschaft hat sich in den letzten Jahren rasant verändert. Für Republikaner, vor allem den libertären Flügel, ist Marihuana nicht mehr zwin-

gend ein Tabuthema. Die Abschaffung von zum Teil drakonischen Strafen kann auch als Stärkung der persönlichen Freiheit und Verantwortung betrachtet werden, wie dies etwa der Senator Rand Paul aus Kentucky propagiert.

Bauchweh wegen Süssigkeiten

Demokraten waren dem Ansinnen der Legalisierung schon länger zugeneigt, doch fürchteten sie, in der Debatte über Kriminalität als Weicheier dazustehen. Heute stehen dagegen die langen Gefängnisaufenthalte für Bagatelldelikte im

Fokus, die zudem Minderheiten wie Schwarze oder Latinos übermässig treffen. Die grösste Gefahr einer verbreiteten Legalisierung scheint vielmehr die Mühe mit der Regulierung darzustellen. Vor allem der Verkauf von Süssigkeiten mit oft hohen Werten des Cannabis-Wirkstoffs THC, die von wirklichen «candies» kaum unterschieden werden können, verunsichert den Behörden zunehmend Bauchweh. Kurz vor Halloween, wenn Kinder jeweils von Tür zu Tür gehen und um Süssigkeiten bitten, wurden in Maryland mehrere Schachteln der berausenden Ware gefunden.

Cannabis Social Clubs etc. Projekte verschiedener Städte

- Aktuelle politische Diskussion
- Problem: BetmG
- Cannabis ist eine verbotene Substanz
- Ausnahmen nur zu medizinischen Zwecken möglich

Social Clubs etc.

Bundesrat 03.09.2014

- Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass in verschiedenen Schweizer Städten Möglichkeiten einer Cannabisregulierung geprüft werden mit dem Ziel, Erwachsenen den kontrollierten Zugang zu und den Konsum von Cannabis zu ermöglichen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist ihm aber nicht bekannt, dass in einer der Städte ein entsprechendes Projekt realisiert wurde, und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat keinen konkreten Antrag erhalten. Eine abschliessende Beurteilung der Vereinbarkeit eines solchen Projektes mit dem Betäubungsmittelgesetz ist nicht möglich, weil dem BAG lediglich eine Projektskizze einer Initiativgruppe von Genf vorliegt. **Da es dabei jedoch wohl um Cannabiskonsum zu rekreativen Zwecken und nicht um medizinisch indizierten Cannabiskonsum geht, ist nach bisherigem Kenntnisstand eher davon auszugehen, dass das angedachte Projekt ohne Revision des geltenden BetmG nicht möglich wäre.**

Versuche unter geltendem Recht

03.09.2014 Bundesrat

- Anlässlich der Volksabstimmung über die Hanf-Initiative im Jahre 2008 wurde die Entkriminalisierung des Cannabiskonsums von Volk und Ständen deutlich verworfen. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat aktuell **keinen Anlass, das Betäubungsmittelgesetz mit dem Ziel der Cannabislegalisierung zu revidieren.**

Regulierung/Legalisierung aus polizeilicher Sicht

Knackpunkte / Challenges:

- Mengengrenzung Kauf/Besitz ? Sanktion ?
- Jugendschutz, Altersgrenze (Schwarzmarkt), Strafbarkeit ?
- Wie und wo Produktion und Verkauf, Lizenzsystem, Staat/Private ? Nachfrage/Angebot Sicherung, THC-Gehalt ?
- Wer hat Zugang? Nur registrierte Einwohner, alle ?
- Eigenanbau, Limite Anzahl Pflanzen (Colorado 6 Pflanzen)?
- Preisfixierung (höher/tiefer Schwarzmarkt ? Steuern als Kostenfaktor (25% USA), Rentabilität für Lizenznehmer
- Strafen für illegalen Anbau/Handel erhöhen (Profi vs. privater Kleinhandel, insbes. Verkauf an Jugendliche
- Weitergabe/-verkauf von legalem Cannabis an Dritte (Colorado)?
- Wo wird konsumiert? Konsum öffentlicher Raum: Ordnungsbusse? (USA)
- Regulierung Cannabis in Lebensmitteln (vgl. USA)
- Wie und mit welchen Botschaften wird Prävention sichergestellt?

Handlungsbedarf Schweiz

- Klärung Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit Einführung Ordnungsbussen für beobachteten Konsum (OB-Verfahren – Strafverfahren, Besitz – Konsum, Jugendliche)
- Ausdehnung Ordnungsbussenmodell auf Erwerb und Besitz, Regelung für Jugendliche
- Beobachtung und Evaluation der ausländischen Legalisierungsmodelle, insbes. USA und insbes. Entwicklung Schwarzmarkt
- Entwicklung massgeschneidertes, umfassendes Regulierungsmodell für die Schweiz
Produktion – Handel - Konsum

Persönlich....

- USA:
Interessantes
Experiment
- Grosse Auswirkungen
auf Europa
- Legalisierung in der
Schweiz absehbar
wenn Erfahrungen
USA positiv

Handelszeitung

USA werden zum Vorreiter der Hanf-Liberalisierung

Abstimmung In den USA stehen heute Abstimmungen zur Lockerung des Cannabis-Verbots an. In kurzer Zeit hat sich dort die Drogenpolitik grundlegend verändert. Die Schweiz ist eine Legalisierung nicht in Sicht.

VON GABRIEL KNÜPFER 04.11.2014



Grosse Auswahl in Denver: Der Konsum von Cannabis ist in Colorado legal. Keystone

DISKUSSION

 6 Kommentare

Die Anzeichen auf einen Gesinnungswandel in der US-Drogenpolitik mehren sich. Heute finden nicht nur Kongresswahlen statt. In verschiedenen Bundesstaaten finden Volksabstimmungen statt. Ein grosses Thema ist dabei die Abschaffung oder Lockerung des Cannabis-Verbots.

So könnten in Alaska und Oregon der Besitz und Konsum kleiner Mengen legal werden. Die beiden Bundesstaaten würden damit dem Vorbild von Colorado folgen, wo straffreies Kiffen bereits möglich ist. Für den Fall einer Annahme in beiden Staaten gehen Befürworter der Legalisierung von einem eiger

Schneller als die Homo-Ehe

Colorado und Washington sind nur die Spitze der neuen Politik. In 19 anderen Staaten ist Marihuana teilweise zugelassen – vor allem für den medizinischen Gebrauch. In der Hauptstadtbezirk Washington D.C. könnten nach Abstimmungen dazukommen.

«In der Marihuana-Frage bewegt sich die Politik sogar noch schneller als in der Frage der Homo-Ehe», sagte US-Politikkomiker Bill Maher bereits im Januar. Die christliche Fundamentalisten geben, die sich dagegen stemmen, doch gegen Pot hat eigentlich niemand etwas.»

Hauptmann Beat Rhyner, lic.iur.
Stadtpolizei Zürich
beat.rhyner@zuerich.ch